

Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mönkeberg

- 3. Änderung und Neufassung -

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 14. November 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mönkeberg – im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet – ist verpflichtet,

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
- 2.
3. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
4. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
5. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen,
6. sich an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erhebt die Gemeinde Mönkeberg für Leistungen der Feuerwehr Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Gebührenpflicht entsteht insbesondere für:

1. Einsätze im Falle (§ 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG)
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,

2. Feuerwachen anlässlich von Veranstaltungen, bei denen eine Feuerwache vorgeschrieben ist,
3. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
4. Nachbarliche Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern Luftlinie – von der Grenze ihres Einsatzgebietes – und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrsSchG).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind unbeschadet des § 2 für die Geschädigten gebührenfrei bei:

1. Bränden (§29 Abs. 1 BrSchG),
2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 BrSchG) der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§29 Abs. 1 BrSchG),
4. Bergung eines Tieres aus einer Notlage, es sei denn, daß eine Person nach § 3 diese Notlage verschuldet hat,
5. der Unterstützung kultureller und wohltätiger Veranstaltungen, die nicht geschäftsmäßig betrieben werden.
6. der Unterstützung kultureller und wohltätiger Veranstaltungen, die nicht geschäftsmäßig betrieben werden.

(2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.

(3) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen,
2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlaßt, verursacht oder zu vertreten hat,
3. derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,

4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 5. der Gefährdungshaftpflichtige.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die anfordernde Körperschaft oder Aufsichtsbehörde Gebührenschuldner.
 - (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 - (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Alarmierung oder nach Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht.
 - (5) Beauftragte sowie Personen, die in Notfällen lediglich Hilfe leisten, sind nur Gebührenschuldner, wenn sie sich durch ausdrückliche Erklärung entsprechend verpflichtet haben.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (2) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, zugrunde gelegt:
 1. Die Einsatzzeit des Personals, der Fahrzeuge und sonstiger technischer Hilfsmittel, soweit diese zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen,
 2. die tatsächlichen Kosten für erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen,
 3. die Aufwendungen für die im Einsatz verbrauchten Treibstoffe, Motorenöle, Lösch- und sonstige Verbrauchsmittel nach Tagespreis;
 4. die tatsächlichen Kosten für Reinigung, Wartung, Reparatur und Ersatz von Schutzkleidung, Fahrzeugen und Geräten, soweit dies nach dem Einsatz erforderlich und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen ist.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrgerätehaus) bis zur Rückkehr. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (4) Für erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
- (5) Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (§1 BrSchG) besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Fahrkosten, Ersatzbeschaffung bei Verlust), so werden diese zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

- (6) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 10% berechnet.
- (7) Berechnungsgrundlage für Gebühren für Feuersicherheitswachen bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten gemäß Gebührentarif von einer Stunde für An- und Abfahrt. Sonstige Sicherheitswachen werden nach Absatz 3 berechnet.
- (8) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Sie wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung der Gebührenschuldner für die Gebühren abhängig machen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Stundung und Erlaß

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.
- (3) Über Stundung und Erlaß entscheidet der Bürgermeister, soweit in der Hauptsatzung der Gemeinde Mönkeberg nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 8

Kostenerstattung

- (1) Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten, sofern die Kosten DM 50,-- DM/25 Euro übersteigen.
- (2) Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerwehrwesens haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffenen hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Gemeinde für die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, § 33 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerwehrwesens haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 des Landesdatenschutzgesetz zulässig.
- (2) Die personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Juli 1985 außer Kraft

Mönkeberg, den 15. November 2001

(Siegel)

Gemeinde Mönkeberg
Der Bürgermeister

gez. Breier

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mönkeberg

1 Gebühren für Personal

1.1 Beamte des dem gehobenen Feuerwehrdienstes vergleichbaren Dienstgrads der Freiwilligen Feuerwehr	je Stunde	57 €
1.2 Beamte des dem mittleren Feuerwehrdienstes vergleichbaren Dienstgrads der Freiwilligen Feuerwehr	je Stunde	47 €
1.3 Feuersicherheitswachen (Wachdienst bestehend aus bis zu 3 Feuerwehrangehörigen und 1 Feuerwehrfahrzeug)		
Wache bis 2 Std.:		50 €
Wache bis 4 Std.:		100 €
Wache bis 6 Std.:		150 €
Wache bis 12 Std.:		250 €

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens 2 Feuerwehrangehörige und 1 Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50%.

2 Gestellung von Fahrzeugen

Die Gebühren gelten einschließlich der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

Löschfahrzeug Lf 8	je Std.	110 €
Tanklöschfahrzeug TLF 8	je Std.	100 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Std.	100 €
Rüstwagen RW 1	je Std.	102 €
Kommandowagen	je Std.	51 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	je Std.	51 €

2.2 Fahrzeuge und Anhänger

Stromaggregat	je Std.	30 €
Sonderfahrzeuge	je Std.	30 €

2.3 Sonstige Geräte

Lüfter mit Verbrennungsmotor	je Std.	15 €
Luftkompressor	je Std.	10 €
Trennschleifer	je Std.	3,50 €
Motorkettensäge	je Std.	5 €

(Aufwendungen für das Schärfen
der Sägenketten werden gesondert berechnet)

Notstromaggregat	je Std.	10 €
Tragkraftspritze TS 8/8	je Std.	15 €
Tauchpumpe	je Std.	3 €

3. Gebühren für Atemschutz- und Tauchgeräte:

Für den Einsatz der Atemschutz- und Tauchgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 1 und 2 folgende Gebührensätze erhoben:

3.1 Geräte

Atemschutzgeräte je Std. 26 €

3.2 Herrichten, Prüfen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten

In dieser Leistung ist das Füllen der zu den Geräten gehörenden Druckgasflaschen eingeschlossen

Atemschutzmaske je Std. 21 €

Pressluftatmer je Std. 62 €

4 Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstung

	Grundgebühr	Stundengebühr
	€	€
4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör		
Standrohr mit Schlüssel	6,29	0,85
Druckschlauch B	12,63	0,85
Druckschlauch C	12,63	0,55
Druckschlauch D	7,52	0,15
Saugschlauch A	18,93	0,45
Saugkorb mit Schutzkorb	9,46	0,56
Stahlrohr B,C,D	6,29	0,26
Schaumrohr	6,29	1,10
sonst. wasserf. Armaturen	6,29	0,80
Schlauchüberführung	9,46	1,10
Schlauchbrücke	7,67	1,10
Tragkraftspritze TS 8/8	je Std.	15,--
Wassersauger	je Std.	5,--
Tauchpumpe	je Std.	3,--
4.2 Löschgeräte		
Kübelspritze	7,--	0,77
Feuerlöscher (Verbrauch siehe Pkt. 7)	7,--	0,77
4.3 Sanitätsgeräte		
Sanitätskasten (Verbrauch nach Tagespreis)	5,--	0,55
Kranken- und Rettungstrage	2,50	3,90
4.4 Rettungsgeräte und Hebezeuge		
Schweiß- und Schneidegerät (Verbrauch nach Tagespreis)	9,46	1,80
Hebekissen	9,46	5,--
Hubzug (Pressluft nach Tagespreis)	4,35	1,30
Schiebeleiter 3-teilig	9,46	2,80
Steckleiter 4-teilig	9,46	1,50

Hydraulisches Rettungsgerät	je Std.	26,--
Rettungsschere	je Std.	51,--
Rettungsspreitzer	je Std.	51,--
Seilwinde	je Std.	26,--

4.5 Hilfsgeräte

Arbeits- und Absperrleinen	3,17	0,25
Drahtseil	4,09	0,55
Handscheinwerfer	6,39	1,--
Kabeltrommel	6,29	1,60
Scheinwerfer mit Stativ	9,46	1,30
Verkehrsleitkegel	3,17	0,10
Warnlampe	6,29	0,56
Watthose	6,29	1,10
Schaufel, Spaten	5,--	0,55
Brecheisen	2,50	0,55
Sicherheitsgurt	6,29	0,25

4.6 Sonstige Geräte

je Gerät bzw. Gerätesatz je 24 Std. 7,70 € bis 15,-- €
Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 gesondert erhoben.

5. .Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

5.1 Funktionsprüfung von Privatfeuermeldeanlagen

für 1 Hauptmelder	jährlich 51,-- €
für jeden weiteren Hauptmelder	jährlich 36,-- €
bis 5 Nebmelder je Stück	jährlich 26,-- €
ab 6 Nebmelder je Stück	jährlich 21,-- €
ab 11 Nebmelder je Stück	jährlich 15,-- €
für automatische Melder je Stück	jährlich 5,-- €

6.. Gebühren für grundlose und fahrlässige Alarmierung der Feuerwehr

6.1 Grundlose Alarmierung und Fehlalarmierung 260,-- €

6.1.1 Rückt die Feuerwehr nicht aus, hat sie sich aber zum Ausrücken gesammelt, so werden 50% von Ziffer 6.1 berechnet.

6.2 sonstige Fahrzeuge und Geräte

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach Ziffer 2

6.3 Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheiben

- soweit sie Eigentum der Gemeinde sind - je Stück 15,-- €

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede missbräuchliche Alarmierung ein Betrag in Höhe von bis zu 260,-- € als Belohnung gezahlt werden.

7. Lösch- und sonstige Verbrauchsmittel	
Löschwasser	Tagespreis
Löschpulver	Tagespreis
Ölbindemittel	Tagespreis
Pressluft	Tagespreis
Schaummittel	Tagespreis
Streugut	Tagespreis

8 Sonstige Gebühren

- 8.1** Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 4.
- 8.2** Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffern 1,2,3 und 4.
- 8.3** In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht um mehr als 50% von den vorstehenden abweichen.
- 8.4** Gebühren für Prüfungen und Dienstleistungen, die in der vorhergehenden Tabelle nicht aufgeführt sind, werden entsprechend dem notwendigen Personalaufwand berechnet.
- 8.5** Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in der vorhergehenden Tabelle nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten berechnet.
- 8.6** Reinigen von Dienst- und Schutzkleidung sowie Ersatzbeschaffung Tagespreis